Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 47 (1974)

Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, September 1974
Erscheint monatlich
47. Jahrgang Nr. 9

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Nutzauflage 9856 (WEMF 14. 11. 73)

VON MONAT ZU MONAT

Die Dissuasion

In einem Vortrag, den der damalige Waffenchef der Kavallerie und spätere General Ulrich Wille im Jahre 1892 über «Die Ausbildung der Armee» gehalten hat, findet sich über die *Ziele unserer militärischen Arbeit* folgende Stelle:

« . . . Wir können aber, wie die Weltlage und die heutigen Anschauungen sind, unsere Neutralität nur dann aufrecht erhalten, wenn wir im Stande sind, für dieselbe kräftig aufzutreten, sie zu verteidigen, und deswegen bedürfen wir eines starken Wehrwesens. Unser Wehrwesen muss so eingerichtet sein, dass derjenige unserer Nachbarn, in dessen strategischen Plänen es liegen könnte, unsere Neutralität zu verletzen, durch ein einfaches Rechenexempel, durch nüchterne Erwägung zur Erkenntnis kommt, dass der Vorteil, welchen ihm die Verletzung unserer Neutralität, das „Über-den-Haufen-Werfen" unserer Wehrkraft bringen kann, nicht so gross ist, wie die Opfer, welche er hiefür an Zeit und Streitmitteln verwenden muss.»

Dieser vor mehr als 80 Jahren geschriebene Satz klingt höchst modern — er könnte in einer jüngsten Erklärung zur schweizerischen Verteidigungskonzeption stehen. Offensichtlich weist die darin enthaltene Erkenntnis erheblich über die damalige Zeit hinaus — es bedurfte denn auch noch einer langen Entwicklung und vor allem der Ernüchterung durch zwei grosse Weltkriege, bis die von Ulrich Wille im Jahre 1892 ausgesprochene Einsicht zur offiziellen schweizerischen Doktrin werden konnte (auch Wille selber hat nicht immer konsequent an der von ihm damals vertretenen Auffassung vom Kriegsziel der schweizerischen Armee festgehalten).

In der heutigen Terminologie bezeichnet man die kriegsverhindernde Wirkung, die wir mit unserer Landesverteidigung anstreben, als *«Dissuasions-» oder «Abhaltewirkung»*. Die Idee der Abhaltung eines potentiellen Angreifers von der Ausführung eines von ihm erwogenen Angriffes auf die Schweiz, darf nicht verwechselt werden — dieser Fehler wird noch allzu oft gemacht — mit einer *«Abschreckungswirkung»* der schweizerischen Armee. Hier liegt ein Problem, das weit mehr als ein Streit um Worte bedeutet; es geht dabei um eine grundlegende Frage schweizerischer Landesverteidigung, die nicht deutlich genug erläutert werden kann. Auf die Gefahr hin, schon mehrfach Gesagtes zu wiederholen, sollen die Dinge einmal mehr klargestellt werden.

Die *strategische Zielsetzung unserer Armee,* die heute als offiziell anerkannte Doktrin unserer Landesverteidigung gilt, wurde letztmals im Bericht des Bundesrates vom Jahre 1966 über die *Konzeption der militärischen Landesverteidigung* festgelegt. Die Auffassung von 1966 gilt heute noch unverändert, wenn sie auch im Jahre 1973 durch die *Konzeption der Gesamtverteidigung (Sicherheitspolitik)* ergänzt worden ist. Nach der Konzeption von 1966 besteht — wie es schon Ulrich Wille im Jahre 1892 umschrieben hat – die primäre Aufgabe unserer Verteidigungsmass-